

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 24/96

BESCHLUSS

vom

4. Dezember 1997

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 4. Dezember 1997

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Naumburg vom 29. Dezember 1995 wird nicht angenommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden dem Kläger auferlegt.

Der Streitwert für die Revisionsinstanz wird auf 259.264,28 DM festgesetzt.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung; die Revision bietet im Endergebnis keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Der Kläger kann von der Beklagten nicht mehr als die vom Berufungsgericht zuerkannten 35.153,20 DM beanspruchen. Nach nicht angegriffener tatrichterlicher Feststellung war Rechtsanwalt v. S.-L. mit der Durchführung von zwei Verwaltungsverfahren

- 3 -

ren nach dem Investitionsvorranggesetz beauftragt. Der Gegenstandswert dieser Verfahren ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1, 2 BRAGO in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG nach der Bedeutung der Sache für die Beklagte zu bestimmen. Mit Erlaß der Investitionsvorrangbescheide wären die gemäß § 3 Abs. 3 -

5 VermG bestehenden Verfügungssperren über die Grundstücke zugunsten der Beklagten ausgeschaltet worden. Deren Interesse an dieser durch die Investitionsvorrangbescheide bewirkten Feststellung (§ 8 Abs. 1 InVorG) ist mit der Berücksichtigung eines Bruchteils der Grundstücksverkehrswerte, der jedenfalls nicht höher als 80 % anzusetzen ist, hinreichend Rechnung getragen (vgl. auch BVerwG JurBüro 1996, 150). Soweit darüber hinaus - was der Senat ebenfalls nicht abschließend zu entscheiden braucht - die geplanten Investitionen überhaupt zusätzlich bei der Streitwertermittlung zu berücksichtigen sein sollten, können sie in Anlehnung an den in der verwaltungsgerichtlichen Praxis für vergleichbare Fallkonstellationen anerkannten Regelwert maximal mit 2,5 % des Investitionsvolumens angesetzt werden (vgl. Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit [Fassung Januar 1996] Ziff. II. 1.1.1, 4.1.1, 9.1.1, 9.1.3, 16.1.1 und 33.1.1, abgedruckt bei Hartmann, Kostengesetze 27. Aufl. Anh. I B § 13 GKG Rdn. 12, 15, 20, 25 und 31).

Bezieht man zugunsten des Klägers in die Streitwertberechnung 80 % der Grundstücksverkehrswerte und 2,5 % des jeweiligen Investitionsvolumens ein und sieht man ferner entsprechend dem Senatsurteil vom 23. Februar 1995 (IX ZR 29/94, NJW 1995, 1425, 1427) von einer Absenkung der Gebühren um 20 % gemäß den Bestimmungen des Einigungsvertrages ab, ergibt sich folgende Berechnung:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Grundstück Große Ulrichstraße:

Verkehrswert (80 %)	1.456.573,60 DM
Investitionssumme (2,5 %)	625.000,00 DM

	2.081.573,60 DM

7,5/10 gem. § 118 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO:	7.143,75 DM
7,5/10 gem. § 118 Abs. 1 Nr. 2 BRAGO:	7.143,75 DM
Auslagenpauschale	40,00 DM
Mehrwertsteuer	2.149,13 DM

	16.476,63 DM

Grundstück Am Steg:

Verkehrswert (80 %)	1.500.000,00 DM
Investitionssumme (2,5 %)	750.000,00 DM

	2.250.000,00 DM

7,5/10 gem. § 118 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO:	7.593,75 DM
7,5/10 gem. § 118 Abs. 1 Nr. 2 BRAGO:	7.593,75 DM
Auslagenpauschale	40,00 DM
110 Fotokopien	68,00 DM
Mehrwertsteuer	2.294,33 DM

	17.589,83 DM

Die Gesamtsumme von 34.066,46 DM erreicht den vom Berufungsgericht zugesprochenen Betrag nicht.

Paulusch

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer